

5. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab
vom 03.08.2017

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 12.12.2008 folgende 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.08.2017:

§ 1
Änderung der Satzung

§ 10 – **Verbrauchsgebühr** – erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die **Gebühr beträgt 1,71 € pro Kubikmeter** entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein **Bauwasserzähler** oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,71 € pro Kubikmeter** entnommenen Wassers.
- (4) Wird **Bauwasser abgegeben, ohne dass ein Bauwasserzähler verwendet wird, so beträgt die Gebühr 1,71 € pro Kubikmeter** entnommenen Wassers. Der Verbrauch wird durch Schätzung ermittelt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Beratshausen, den 03. August 2017

Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab

Max Knott
Verbandsvorsitzender